

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

4 - 212/6 - 1983

19/SN- 34/ME

4010 Linz, 7. November 1983

Steingasse 14
Tel. 0732/72211/Kl. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz geändert
wird;
Begutachtungsverfahren

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

15. 11. 83
Datum: 21. 11. 83
1983-11-15
früher
S. Bauer

Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt in der Beilage zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf die abgegebene Stellungnahme in
25-facher Ausfertigung.

25 Beilagen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

4 - 212/6 - 1983

4010 Linz, 7. November 1983

Steingasse 14
Tel. 0732/72211/Kl. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schülerbeihilfengesetz geändert
wird;
Begutachtungsverfahren
zu Zl. 12.691/2-3/83 vom 8.7.1983

An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst
Minoritenplatz
1014 Wien

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 BSchAG 1962, in der derzeit geltenden Fassung, werden zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, nachstehend angeführte zusätzliche Änderungsvorschläge abgegeben:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2

Zu der Voraussetzung, daß der Schüler die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat, wird darauf hingewiesen, daß hier für Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß einer Fachschule eine höhere Schulausbildung anstreben, eine große Härte vorliegt.

zu § 12 Abs. 5 Z. 2

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um die S 13.000,-- übersteigende Hälfte ..."

Hier hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, daß die oft relativ hohe Unterhaltsleistung des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles die Beihilfenhöhe so stark reduziert, daß der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 SchBG "Bedürftigkeit" nicht Rechnung getragen wird. Hier wäre eine entsprechende Anhebung des Betrages von S 13.000,-- angebracht, um eine einigermaßen gleiche Voraussetzung zum Beihilfenzug für diesen Personenkreis zu schaffen.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Eckmayr
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

